



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Der Film im öffentlichen Recht**

**Beuss, Werner**

**Berlin, 1932**

Lfd. Nr. 182 Fahrlässige Brandstiftung.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.

Für diese Buße haften die zu derselben Verurteilten als Gesamtschuldner.

Die Buße beträgt mindestens drei und höchstens 10 000 RM. Art. IV der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (RGBl. S. 44).

#### Urkundenfälschung. \*)

181

##### § 267.

Wer in rechtswidriger Absicht eine inländische oder ausländische öffentliche Urkunde oder eine solche Privaturkunde, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist, verfälscht oder fälschlich anfertigt und von derselben zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht, wird wegen Urkundenfälschung mit Gefängnis bestraft.

#### Fahrlässige Brandstiftung. \*\*)

182

##### § 309.

Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand der in den §§ 306 und 308 bezeichneten Art herbeiführt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe und, wenn durch den Brand der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

##### § 310.

182a

Hat der Täter den Brand, bevor derselbe entdeckt und ein weiterer als der durch die bloße Inbrandsetzung bewirkte Schaden entstanden war, wieder gelöscht, so tritt Straflosigkeit ein.

#### Lagerung, Beförderung, Aufbewahrung leicht entzündlicher Stoffe u. dgl. \*\* u. \*\*\*)

183

##### § 367.

Mit Geldstrafe oder Haft wird bestraft:

5. wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaren, Schießpulver oder Feuerwerken, oder bei der Aufbewahrung, Beförderung, Verausgabung oder Verwendung von Sprengstoffen oder anderen explodierenden Stoffen, oder bei Ausübung der Befugnis zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt;

5a. wer bei Versendung oder Beförderung von leicht entzündlichen oder ätzenden Gegenständen durch die Post die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt;

6. wer Waren, Materialien oder andere Vorräte, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer

\*) Beachtlich in Verbindung mit dem Lichtspielgesetz.

\*\*) „ für Lichtspielvorführer.

\*\*\*) „ auch für Filmlagerbetriebe.